

Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens 15 Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis (Gemeinde Steinen) unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).

- c) Verspätet eingereichte oder nicht von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnete Wahlvorschläge sind ungültig (§ 23c Abs. 3 WAG).
- d) Die Gemeindekanzlei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer (§ 23c Abs. 1 WAG) und veröffentlicht sie in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Veröffentlichung erfolgt durch Anschlag im Bogen und auf der Homepage der Gemeinde Steinen.
- e) Die Gemeinde erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer, ein amtlicher Stempel sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahlvorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG).

Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 22. April 2018 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen (§ 23e Abs. 2 WAG). Ein Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 25. April 2018, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Steinen eintreffen.

Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). **Im zweiten Wahlgang ist gewählt**, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG) resp. bei allfälligen stillen Wahlen kommt § 44a WAG zur Anwendung.

Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang zu den Gemeindewahlen findet am 10. Juni 2018 statt.

Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Aula:

Sonntag: 10.00 - 11.00 Uhr

Zur Ausübung des Wahlrechts sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen berechtigt, die in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen, das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne oder brieflich ausüben.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis mitnehmen und abgeben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Allfällige **wilde Listen** werden nicht von Amtes wegen publiziert, gedruckt, verteilt und in keiner Weise aufgelegt oder zur Auflage entgegengenommen. Gemäss Art. 322 StGB sind auf allen nichtamtlichen Druckschriften (Wahlpropaganda, Stimmzettel usw.) der Name des Verlegers und des Druckers und der Druckort anzugeben. Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Wahlunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindekanzlei Steinen melden.

Steinen, 13. Dezember 2017

W:\Gemeindegremien\WAHLEN\Gemeinderat\1 GR Publikation der Wahl\Publikation GR-Wahl 2018.docx

GEMEINDERAT STEINEN